

an den Altar tritt, den Celebranten unterbricht, um ihm den Armfranz abzunehmen.

f) Alle diese Unzukömmlichkeiten und Verstöße waren denn auch der Grund der strengen Verbote so vieler Synoden und Diöcesanvorstände, die unseren Mißbrauch direct verdammen. So wurde, um die schon eingangs erwähnte von Constanz zu übergehen, auf der Synode von Würzburg, gehalten 1298, beschlossen: „Wir verbieten unter der Strafe der Excommunication, daß eine Frau an den Altar trete und dem Priester diene, oder innerhalb der Schranken stehe oder sitze, während das heilige Geheimniß gefeiert wird.“ Ein Decret der Synode von Tournay vom Jahre 1673 lautet: „*Ut ecclesiis et altaribus debitus honor exhibeatur, nullus laicus ad altare propius accedat, imprimisque ne feminae intra sanctuarii cancellos orare praesumant, multo minus supra gradus altaris collocentur.*“ Eine Constitution der Diöcese Regensburg aus diesem Jahrhunderte, die nach Amberger (l. c.) jedem neugeweihten Priester in einem besonderen Abdrucke in die Hand gegeben wird, sagt in nicht mißzuverstehender Deutlichkeit: „*Stricte praecipimus, ne quis sacerdos neo-ordinatus primitias suas cum choreis . . . multo minus cum muliere personam sponsae figurante celebrare audeat sub poenis etc.*“ Ähnlich auch die herrliche Eichstätt's Pastoral-Instruction im § 9 de neomystis: „*Quoscumque abusum, quæstum sordidum aut pompam aliquam nuptialem sapientes, vel sponsas, ut vocant, quascumque et paranympas ac convivia solemnia cum choreis . . . penitus et severe interdicimus; neomystae vero talia, quamvis ab aliis admissa, neutiquam impune ferent.*“

Eine Gepflogenheit also, der alle liturgischen Anordnungen, die Rubriken des Missals, die Aussprüche der höchsten kirchlichen Auctorität, ja auch das Schicklichkeitsgefühl entgegenstehen, sollte sich doch nicht länger mehr erhalten können; und da die Verbote der kirchlichen Oberen immer noch aufrecht erhalten und eingeschärft werden, wie kann man sich da auf eine entgegenstehende Gewohnheit berufen? Was würde die heilige Congregation der Riten sagen, wenn sie in die Lage käme, ein Urtheil hierüber abzugeben! Es würde wohl lauten in aller Entschiedenheit: „*Abusum quam primum tollendum.*“

—l.

VI. (Eine Trauung ex Delegatione.) Michael aus der Pfarre A. und Barbara aus der Pfarre B. wollen sich demnächst verehelichen, haben aber vor, sich in der Landeshauptstadt W., die zugleich Residenzstadt des Diöcesan-Bischofes ist, trauen zu lassen. Michael geht zu seinem Pfarrer in A., und Barbara zu ihrem Orts-pfarrer in B., um die nöthigen Documente zu erhalten. Es ist zu

bemerken, daß in jener Gegend nicht beide Brautleute bei dem Pfarramte sich vorzustellen pflegen, wenn sie aus verschiedenen Pfarren sind, wie es hier der Fall war.¹⁾ Bei der Frage, wann und wo sie getraut werden wollen, bitten sie nach W. fahren zu dürfen. Darauf sagt der Pfarrer des Bräutigams, es sei hier nicht üblich, daß der Pfarrer der Braut die Delegation ausstelle. Doch Barbara bemerkt auf die gleiche Frage ihres Pfarrers, daß darum der Bräutigam sich kümmern werde, und so meint der Pfarrer von W., es werde in A. die Delegation ausgefertigt. Nach geschehener Verkündigung stellen beide Pfarrer den Verkündschein aus, in der Meinung, die Delegation werde von dem anderen Pfarrer gegeben. Beide Brautleute fahren nun am bestimmten Tage mit ihren Trauungszeugen nach W. zur Trauung. Dort kommen sie in die Pfarre St. Pankraz, übergeben ihre Verkündscheine und bitten um die Copulation. Pfarrer Pankratius forschet nach der Entlassungsclausel, findet aber auf beiden Scheinen auch nicht ein Wort dafür. „Ihr seid ja aus eurer Pfarre nicht entlassen, habt ihr den hochw. Herrn Pfarrer nicht ersucht?“ fragte Pankratius. „Ja, war die Antwort, wir haben es gesagt, daß wir nach W. zur Trauung fahren und beide hochw. Herren waren einverstanden.“ „Da hättet ihr aber auch bitten sollen, daß er euch das schriftlich mitgeben werde, auf die Verkündscheine hin könnet ihr nicht getraut werden,“ eröffnete ihnen Pfarrer Pankraz zu ihrem Leidwesen. Da fragte einer der Beistände, ob man an den Herrn Pfarrer telegraphiren könnte, daß er die Delegation gebe. „Eine telegraphische Antwort genügt mir auch nicht, ich muß sie schwarz auf weiß haben mit Pfarrsiegel und Unterschrift. Ich will darum schreiben oder besser, der Bräutigam soll selbst hinfahren,“ rief Pfarrer Pankratius. So geschah es auch. Der Bräutigam Michael fuhr mittelst Eisenbahn zum Pfarrer in W., erhielt die Delegation für die Pfarre St. Pankraz bezüglich der Brautleute Michael und Barbara und am nächsten Tage wurde die Trauung vollzogen.

Wir fragen 1) hat Pfarrer Pankratius mit seiner Strenge recht gehandelt, 2) hätte er möglicher Weise die Delegation auf einfachere Weise bekommen können?

Antwort: I. Pfarrer Pankratius hat den Vorschriften gemäß recht gehandelt, denn es lag in diesem Falle eigentlich gar keine Delegation vor, er hätte sie präsumiren müssen, was bekanntlich durchaus nicht geht. „Eine bloß vermutete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Guttheilung ausspräche.“ § 47 instr. Für eine stillschweigende,

¹⁾ Was jedenfalls sehr sonderbar ist. A. d. R.

die zwar in äußersten Nothfällen Anwendung findet, wenn man aus sicheren Zeichen die Delegation annehmen kann, durfte er sie nicht halten. Anders wäre es gewesen, wenn in einem Briefe vom Pfarramte A. oder B. die beiden Documente eingeschlossen gewesen wären mit deutlicher Adresse an die Pfarre St Pankraz, die Entlassung aber augenscheinlich vergessen. (cfr. Aichner c. j. § 187, nota 13. et Kutschker IV. 49 1.) Er hat ferner recht gehandelt, daß er eine telegraphische Delegation nicht zugelassen hat, denn es ist die allgemeine Meinung unter den Pfarrern, daß eine solche nicht genügt, weil die Canonisten ausdrücklich eine delegatio oretenus vel in scriptis fordern, die telegraphische aber keines von beiden und eine Irreführung nicht ausgeschlossen ist.

II. Wir kommen zur zweiten Frage. Hätte Pfarrer Pancratius nicht wenigstens einen einfacheren Weg versuchen können, wenn wir uns auf den Standpunkt des canonischen Rechtes stellen? In derselben Stadt war die Residenz des Diöcesan-Bischofes und sein Ordinariat. Der Bischof ist parochus proprius für seine ganze Diöcese; er kann darum alle Diöcesanen trauen, er kann auch die Delegation geben, das sagt ausdrücklich das Concilium Trident. ss. 4. c. 1. de ref. matr.: — vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia. Der nähere Weg wäre in unserem Falle zum bischöfl. Ordinariate gewesen. Hier hätte der Pfarrer Pancratius oder vielmehr der Bräutigam Michael anfragen können, ob in Anbetracht der Umstände das hochw. Ordinariat nicht die Gnade hätte, die Delegation, die aus Versehen nicht erteilt wurde vom Pfarrer, selbst zu erteilen. Vielleicht wäre dem Bräutigam Michael der Weg nach Hause erspart geblieben! — Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, so könnte der Bischof selbst gegen das Widerstreben des Pfarrers die Delegation erteilen, doch geschieht dieses ohne Grund niemals. In unserem Falle wäre Pfarrer Pancratius höchst wahrscheinlich angewiesen worden, im Auftrage des hochwürdigsten Diöcesan-Bischofes die Trauung vorzunehmen.

Eibesthal (N.-De.).

Pfarrer Franz Riedling.

VII. **(Vorsicht bei Veräußerung von Priesterbibliotheken.)** Es wurde schon oft darauf aufmerksam gemacht,¹⁾ daß auf eine nutzbringende Verwerthung der oft so kostspieligen Bibliotheken von Geistlichen nach deren Ableben mehr Sorgfalt verwendet werden sollte, und dennoch geschieht gar oft gerade das Gegentheil. Dem Einsender dieser Zeilen sind mehrere Fälle bekannt, daß für eine theure Bibliothek am Vicitationstage nicht so viel gelöst worden ist, als ein Käseverkäufer der nächstbesten Stadt hiefür geboten hätte. Auch sind die Fälle nicht so selten, als man glauben könnte,

¹⁾ Vide auch Quartalschrift 1886, Heft III, Seite 631.